

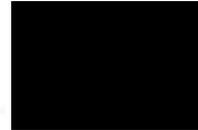


AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Kling Consult GmbH  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
mk-wd, 30.01.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4611-89-3



Mindelheim, 14.02.2025

**Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Weilbach Südwest“, Markt Pfaffenhausen**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

**Bereich Landwirtschaft**

Werden landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie in Anspruch genommen so sollte dies vorrangig in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als auch für nicht privilegierte Vorhaben.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 14.03.2024 gelten für die Standortauswahl und -konzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen folgende Bedingungen:

Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eignen sich dabei insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen für herkömmliche Freiflächen-PV-Anlagen genannt.

Für Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 gilt diese Einschränkung nicht.

Die obengenannten Voraussetzungen für Ausschlussflächen für herkömmliche Freiflächen-PV-Anlagen liegen nach unserem Ermessen im vorliegenden Fall vor. Die geplante Anlage befindet sich mitten in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Die Flächen haben eine Grünlandzahl zwischen 50 (Flurnummer

Seite 1 von 2

52, 53 und 79) und 54 Punkten (Flurnummer 78), die somit im Durchschnitt über der durchschnittlichen Grünlandzahl im Unterallgäu von 50 liegt.

Zu den Ausgleichsflächen nehmen wir im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Stellung.

**Bereich Forsten:**

Die Änderung des FNP berührt keine waldrechtlichen oder forstwirtschaftlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen





**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch**

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

<b>1. Markt Pfaffenhausen</b>	<i>AZ KC: 6450-405-KCK · mk-wd</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Weilbach Südwest“	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsplan mit Umweltbericht
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan „...“	<input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan mit Umweltbericht
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Verfahrensstand: <b>Vorentwurf</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>3. März 2025</b>	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
<b>2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b>	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse) <i>Landratsamt Unterallgäu Stb Naturschutz</i>	
2.1 <input type="checkbox"/> keine Anregungen	
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
/	
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
/	



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Baugesetzbuch**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

/

Rechtsgrundlagen

/

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

/

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

*Eingriffsregelung muss noch abgearbeitet werden.  
(Kontakt mit Büro Kling Consult besteht bereits)*

**stellungnahmen@klingconsult.de**  
Kling Consult GmbH  
Team Raumordnungsplanung  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

.....  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

*Mindelheim, 26.2.2025*  
.....  
Ort, Datum

per E-Mail  
Kling Consult GmbH  
stellungnahmen@klingconsult.de

## Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33-6323.3
Bearbeiter/in	[REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 337
<b>Besuchsadresse</b>	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED] @lra.unterallgaeu.de
Datum	04.02.2025

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Weilbach Südwest“ sowie Änderung des Flächennutzungsplan durch den Markt Pfaffenhausen; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung des Marktes Pfaffenhausen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Öffentliche Wasserversorgung

Da für die geplante PV-Freiflächenanlage keine Wasserversorgung erforderlich ist (siehe Nr. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Weilbach Südwest, Vorentwurf vom 14.01.2025) und Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben nicht berührt werden, bestehen keine Bedenken gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

#### 2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt aufgrund der ausschließlichen Nutzung der Flächen zur Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich.

#### 3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Freiflächenanlagen anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachflächen der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher breitflächig über die belebte Bodenzone. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Ge-



wässer. Eine stoffliche Belastung des Niederschlagswassers durch die PV-Anlagen ist nicht zu erwarten, da zur Reinigung der Solarmodule ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden darf.

#### 4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Im Vorhabensbereich liegt kein Oberflächengewässer. Zwischen dem unmittelbar angrenzenden Weilbach verläuft ein Wirtschaftsweg.

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:  
stellungnahmen@klingconsult.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
4-4622-MN 187-4936/2025



Datum  
27.02.2025

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Weilbach Südwest“ und dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes, Markt Pfaffenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

### 2. Wasserversorgung/WSG

Für die geplante Pv-Anlage ist keine Wasserversorgung notwendig.  
Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

### 3. Grundwasserstände

Es ist mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen.



#### 4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen unter Punkt 3 der Hinweise des Bebauungsplans besteht unsererseits Einverständnis.

#### 5. Hochwasserschutz

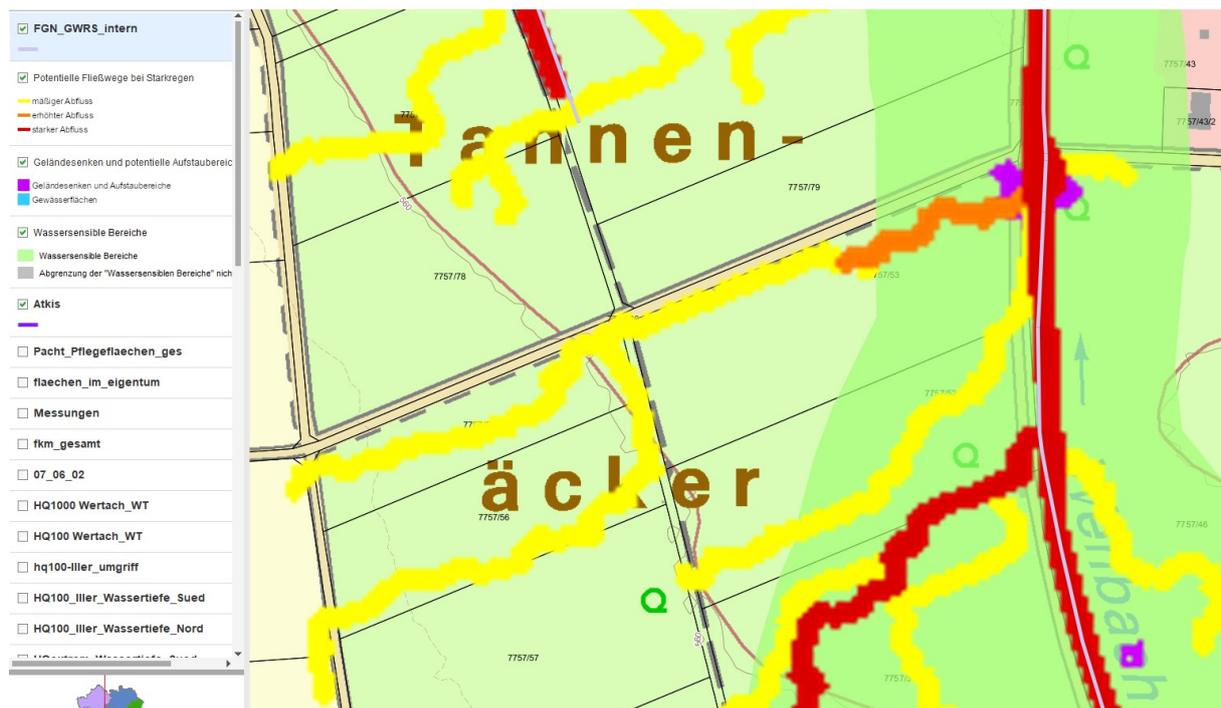
Der Geltungsbereich der Bauleitplanung grenzt an einen Feldweg, welcher entlang des westlichen Ufers des Weilbaches (Gewässer 3. Ordnung) verläuft und der östliche Teil befindet sich im wassersensiblen Bereich in der Gewässeraue. Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind zwar keine Gewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt, auf Grund der Lage muss somit im östlichen Teil des Vorhabensbereiches bei Hochwasserereignissen mit Überflutungen gerechnet werden.

Bei Starkniederschlägen muss zudem in Teilbereichen teils mit mäßigem bis hin zu starkem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung unten).

Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen.

Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen (Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberfläche ca. 0,20 m).

Zudem befindet sich ein Teilbereich im Nordosten des Geltungsbereiches in einer Geländesenke mit potentiellm Aufstaubereich (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Retentionsraumverluste geschaffen werden. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für herbeigeführte Retentionsraumverluste durchzuführen.



## **6. Gewässerökologie**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes des Marktes Pfaffenhausen für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten. Der Abstand der Zaunanlage vom Weilbach muss zumindest der Breite des im GEK vorgesehenen Uferpufferstreifens für den Weilbach entsprechen. Um eine Wegrückverlegung vom Gewässer für eine gewässerökologische Eigenentwicklung des Weilbaches und für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen zu ermöglichen, ist hierbei ein Mindestabstand von 15 m (5 m Wegbreite, 10 m Pufferstreifen) vom Gewässergrundstück des Weilbaches zu berücksichtigen.

## **7. Vorsorgender Bodenschutz**

### Bewertung der Bodenfunktionen

Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Die relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG können über die folgenden Parameter abgedeckt werden: Natürliche Ertragsfähigkeit, Rückhaltevermögen für organische und anorganische Schadstoffe, Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen sowie das Standortpotential für natürliche Vegetation. Eine Bewertung der Bodenfunktionen kann beispielsweise durch Nutzung des Umweltatlas Bayern oder des Leitfadens „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (LfU, 2003) durchgeführt werden. Eine Beschreibung der vorhandenen Böden sowie eine Bewertung der Bodenfunktionen ist im Umweltbericht bislang nicht erfolgt. Dies ist nachzuholen.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB ausreichend beschrieben. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird darin als Vorbelastung eingestuft, die dazu führt, dass durch den Bau der PV-Anlage Bodenfunktionen lediglich in einem geringen Umfang verloren gehen. Dem kann aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Zwar findet durch die landwirtschaftliche Nutzung eine Beeinträchtigung des Bodens statt, dieser kann aktuell jedoch seine Bodenfunktionen in vollem Umfang erfüllen. Des Weiteren findet zwar lediglich eine Überdeckung des Bodens durch die Module statt, diese führt jedoch aufgrund der geplanten Satteldachkonstruktion und des geringen Modulreihenabstandes zu einer signifikanten Veränderung der Licht- und Wasserverfügbarkeit für den Boden.

### Maßnahmen zum Schutz des Bodens bei Bautätigkeiten

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind zudem nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden aufzunehmen:

#### Aufbau der PV-Anlage:

- 1.1. Zum Schutz vor Erosion ist die lichte Höhe auf mind. 0,8 und der Modulreihenabstand auf mind. 3 m festzusetzen.
- 1.2. Es ist auf Sattelkonstruktionen zu verzichten, da diese zu einem hohen Überschirmungseffekt für den Boden führen.
- 1.3. Der Boden am Standort ist stark durch Stau- bzw. Grundwasser (Gleye und Pseudogleye) beeinflusst. Daher ist aus fachlicher Sicht auf verzinkte Materialien zur Montage und Befestigung der Module und sonstiger oberirdischer Befestigungselemente zu verzichten. Dies schließt verzinkte Stahl-Rammpfähle sowie Rammpfähle, die mit einer Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierung versehen sind, mit ein (die Zn-Mg-Al-Legierung besteht auch zu einem hohen Anteil aus Zink). Bei dem geplanten Vorhaben ist daher auf andere wirkstabile Materialien auszuweichen.
- 1.4. Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Talabfluss errichtet werden.
- 1.5. Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- 1.6. Die Modulabstände sind so zu wählen, dass eine lückenlose Vegetationsdecke unter den Modulen gewährleistet ist.
- 1.7. Sollten in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
- 1.8. Beim Rückbau sind alle Bodeneingriffe (Kabelgräben, Fundamente, usw.) fachgerecht zurückzubauen und die Bodenfunktionen entsprechend wieder herzustellen.

#### Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- 1.9. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln **DIN 19639** „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, **DIN 19731** „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die **DIN 18915** „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- 1.10. Ein Befahren des Bodens ist zu unterlassen, sofern der Boden durch nasse Witterung oder entsprechende Bodenverhältnisse verdichtet oder anderweitig geschädigt werden könnte. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (bspw. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen.

- 1.11. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.12. Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilernder Maßnahmen).
- 1.13. Der Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit des Bodens ist besondere Beachtung zu schenken. Aus diesem Grund sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa).

#### Erläuterung zur Satteldachkonstruktion und dem geplanten Modulreihenabstand:

Die Satteldachkonstruktion ist aufgrund ihres Übershirmungseffekts aus bodenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. In allen Bereichen der geplanten Freiflächen-PV-Anlage (SO 1 bis 3) sind die Modulreihenabstände auf mind. 3 m zu erhöhen. Sofern an der Satteldachkonstruktion festgehalten wird, sind die Dachfirst-Abstände zwischen den Modulen ebenfalls auf mind. 3 m zu erweitern. Damit wird ein wirksamer Schutz vor Erosion und ein Erhalt der Bodenfunktionen gewährleistet. Auch der Energieatlas Bayern der Bayerischen Staatsregierung weist auf die oben genannten Abstände (Modulreihenabstand mind. 3 m, Abstand zur Geländeoberkante mind. 0,8 m) und den Verzicht von Satteldachkonstruktionen hin. Eine derart dichte Aufstellung von PV-Modulen führt zu einem Licht- und Wassermangel der darunter liegenden Vegetation und des Bodens. Infolgedessen wird die Erosion des Oberbodens sowie der Oberflächenabfluss bei Niederschlagsereignissen deutlich erhöht. Zudem führt die langjährige verminderte Licht- und Wasserverfügbarkeit zu einer Änderung des Bodengefüges, was zu einer verminderten Ertragsfähigkeit des Bodens nach Laufzeitende der PV-Anlage führen kann.

#### Erläuterung zur Nutzung von zinkhaltigen oder zinkreduzierten Materialien:

Bei der Verwendung von zinkhaltigen Rammpfählen kann es durch das Vorhaben über den Betriebszeitraum der Freiflächen-PV-Anlage zu einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung kommen. Aufgrund der Bodentypen am geplanten Standort sind zinkfreie Materialien zu nutzen, da durch den Grundwassereinfluss die Gefahr einer erheblichen Zinkfreisetzung besteht. Die in der BBodSchV definierten Prüfwerte für Zink dürfen durch das Vorhaben nicht überschritten werden, da ansonsten die Besorgnis einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung besteht (s. § 5 BBodSchV).

Im Vorfeld des Aufbaus der Anlage sowie nach Rückbau sind die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Bodenarten, Humusgehalt und Säurezustand zu klären und eine Analyse des Bodenmaterials durchzuführen. Diese Analyse dient als Nachweis, dass am Standort der Freiflächen-

PV-Anlage die zulässige Zusatzbelastung mit Zink nicht überschritten wird.

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben gering zu halten, sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben aus dem Energieatlas Bayern sowie der LABO Arbeitshilfe zu berücksichtigen:

- Energieatlas Bayern:

[https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/bodenschutz](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz)

- LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insb. Punkte 4 und 5:

<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen